

Der Ökonomist.

Das Einkommensteuerbekenntnis für das Jahr 1919.

Von Dr. Leo Maut.

Wien, 27. Januar.

Die amtlich kundgemachte Frist zur Einbringung der Einkommensteuerbekenntnisse geht bereits am 31. Januar zu Ende. Dieser Frist kam früher nicht allzu große Bedeutung zu; da nämlich die Einschätzung den individuellen Auftrag zur Nachholung des Veräußerten voraussetzte, hatte die Partei Gelegenheit, das Einlangen eines solchen Dekretes abzuwarten. Anders in diesem Jahre. Das neue Steuereinkommengesetz kennt eine „vorläufige Ermittlung“ der Einkommensteuer wie auch der Kriegsteuer, eine diesfällige Zahlungsaufforderung, gegen welche ein Rechtsmittel unzulässig ist, einen Vorgang, der lediglich von der Steuerbehörde, nicht von der Schätzungs-Kommission, ausgeht — nach Ablauf der Frist zur Einbringung des Bekenntnisses, wenn auch nur ein Bekenntnis nicht eingebracht wurde. Diese Frist wurde bis 31. Januar festgesetzt. Ob ein Fristgejud die vorläufige Ermittlung hemme, wird nicht gesagt; es könnte sich aber die Praxis entwickeln, daß lediglich der Ablauf der Frist entscheide. In diesem Falle würde der Steuerpflichtige zur Einzahlung genötigt sein, ohne Rücksicht auf die endgültige Bemessung der Abgabe im ordentlichen Verfahren, die erfahrungsgemäß oft erst nach einem Jahre oder auch später erfolgt. Demnach ergibt sich die Notwendigkeit, die bekanntgegebene Frist diesmal genau einzuhalten, mag der Buchabschluss noch so große Schwierigkeiten verursachen. Jene Frist haben übrigens auch diejenigen zu wahren, welche zum Zwecke der Veranlagung der Kriegsteuer vom Mehreinkommen des Jahres 1918 um die Begünstigung einschreiten wollen, daß für die Berechnung des Friedens Einkommens der Durchschnitt aus den letzten sechs Friedensjahren herangezogen werde. In diesem Zusammenhang sei weiter erwähnt, daß innerhalb vier Wochen von der Zurücklegung des Gewerbes oder der dauernden vollständigen Betriebseinstellung im abgelaufenen Jahre die Anzeige an die Steuerbehörde zu erfolgen hat, widrigenfalls die Erwerbsteuer jedenfalls auch noch für das erste Quartal zu entrichten wäre; eine solche Betriebseinstellung kommt auch für die Einkommensteuer (allerdings nicht für die Kriegsteuer) in Betracht, weil, wenn die Quelle erschöpfung, eine Einkommensteuerpflicht hinsichtlich derselben für das neue Jahr nicht mehr gegeben erscheint.

Der Legung des Bekenntnisses stehen aber jetzt ganz bedeutende Schwierigkeiten entgegen, dies wegen der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse. Während nämlich die ursprüngliche Fassung des Personalsteuergesetzes die Staatszugehörigkeit über die Steuerpflicht, beziehungsweise über die Objekte derselben, entscheiden ließ, kommt seit der Novelle vom Jahre 1914 der Wohnsitz in Betracht. Diesfalls erfolgte aber die Verquickung zweier Systeme: Wer im Inland wohnt, hat hier das gesamte Einkommen zu versteuern; dem Gesamteinkommen wird das Einkommen aus einem ausländischen stehenden Betriebe (und einigen anderen Quellen) nicht hinzugezählt, wenn dieses im Auslande bereits der Einkommensteuer unterliegt und diesfalls Gegenseitigkeit besteht. Aber auch wer nicht im Inlande wohnt, unterliegt der inländischen Einkommensteuer hinsichtlich des Einkommens aus einer inländischen Erwerbsunternehmung (und einigen anderen Quellen). Mit diesen Normen konnte das Auslangen gefunden werden, solange der Begriff Inland sich mit den im Reichstat vertretenen Königreichen und Ländern deckte; nunmehr sind aber auf diesem Gebiete eine Anzahl Staaten geschaffen worden. Man betrachte nun den typischen Fall eines Industriellen vom Standpunkte der genannten Normen. Der Fabrikant hat in ezechoslowakischen Staate die Fabrik, in Wien eine Verkaufsniederlage, hier auch sein Domizil. Die deutschösterreichische Steuerbehörde wird den Standpunkt einnehmen, dieser Industrielle sei zufolge seines Wohnsitzes hinsichtlich seines Gesamteinkommens steuerpflichtig, demnach auch hinsichtlich des Einkommens aus der Fabrik, zumal Gegenseitigkeit nicht feststellbar erscheint. Die ezechoslowakische Steuerbehörde benützt aber daselbe Gesetzbuch und argumentiert, die Partei habe zwar nicht das Domizil im Sprengel dieser Steuerbehörde, betreibe aber dort eine Erwerbsunternehmung. Beide Behörden werden versuchen, ihre Steuerhoheit auf das erwähnte Einkommen auszudehnen. Die Folge wäre Doppelbesteuerung. Aber selbst wenn dies erträglich wäre (es ist tatsächlich wegen der Höhe der Steuerlaste und Kriegszuschläge unerträglich), wird eine Berücksichtigung jener Konkurrenz von Steuerpflichten in den meisten Fällen gar nicht möglich sein, wenn zum Beispiel in Wien allein die Buchführung stattfindet für den ganzen komplexen Betrieb, ohne Unterscheidung zwischen „Zentrale“ und „Filiale“; es ist doch auch oft nur ein Zufall, ob das Firmenregister des Handelsgerichtes, beziehungsweise Kreisgerichtes diese oder jene Betriebsstätte als „Hauptniederlassung“ oder „Zweigniederlassung“ zu bezeichnen veranlaßt worden war. Weitere Komplikationen ergeben sich, wenn die Fabrik in Deutschböhmen oder im Sudetenlande liegt; sind diese Länder für die Steuerveranlagung Inland oder Ausland? Alle diese Fragen können nicht etwa mit dem Hinweis darauf abgetan werden, daß im „Ausland“ eine Einkommensteuer nicht bemessen worden sei, denn die in Rede stehende Gesetzstelle knüpft die Ausnahme von der mit dem Wohnsitz zusammenhängenden Steuerpflicht nur an die Tatsache, daß das bezügliche Einkommen der ausländischen Einkommensteuer „erweislich bereits unterliegt“; es kommt also nicht auf die ausländische Bemessung, sondern auf die ausländische Steuerpflicht an. Auch das Steuerstufengesetz bringt keine Lösung, weil es in Bezug auf die Wohnsitzsteuerpflicht nur die Fälle des Wohnsitzes regelt. Dieser Zustand kann unmittelbar

aufrechterhalten werden; er erfordert eine Vereinbarung zur Hintanhaltung von Doppelbesteuerungen, wie dieselbe bereits mit mehreren Staaten abgeschlossen worden ist.

Wie soll sich aber der Steuerpflichtige bei Abfassung des Bekenntnisses verhalten? Es bleibt kein anderer Ausweg, als nach der bisherigen Methode das Gesamteinkommen zu faktieren. Je nach dem Verhalten der neuen Auslandsstaaten kann eventuell noch später eine Korrektur des Bekenntnisses erfolgen. Selbst wenn aber der Zahlungsauftrag in Rechtskraft erwachsen sein sollte, wird auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist selbst auf außerordentlichem Wege Abhilfe gesucht und getroffen werden müssen. Freilich dürfte es sich empfehlen, der unsicheren Lösung der Frage dadurch Rechnung zu tragen, daß die Buchführung für die in Betracht kommenden Betriebsstätten getrennt wird.

Die allgemeine Geschäftslage macht auch sonst den zu einer richtigen Abfassung der Bekenntnisse erforderlichen Abschluß zu einer schwierigen Arbeit. Was die Aktiven anlangt, kann von der seitens mancher Steuerorgane geübten, mit dem Gesetz gewiß nicht vereinbaren Praxis, eine Wertsteigerung des Warenlagers in Rücksicht zu ziehen, bei der Einkommensteuerbemessung nunmehr nicht die Rede sein. Die Bestände sind demnach höchstens zu den Anschaffungskosten in Ansatz zu bringen. Dies ergibt sich aus den Bilanzvorschriften des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aus den Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften und insbesondere aus den Gebräuchen eines ordentlichen Kaufmannes, welche auch im Personalsteuergesetz gesetzliche Anerkennung gefunden haben. Eine weitgehende Reduktion werden die Debitorenbeiträge erfahren müssen; selbst wenn es sich um Forderungen gegen Firmen handelt, deren Bonität früher zweifellos war. Man denke an Schuldner, welche Papiergewebe in großen Mengen angekauft haben, an Flugzeugfabriken usw. Hinsichtlich der Anlagen bedarf es keiner Ausführung, daß, wenn eine Ueberführung in die Friedenswirtschaft vorgenommen wird, ein großer Teil der alten Bestände nahezu wertlos erscheint.

Von besonderer Bedeutung ist diesmal der Ansatz der Wertpapiere, weil zahlreiche Unternehmungen zufolge Reduktion der Warenbestände den Gegenwert in Effekten anzulegen genötigt waren. Was speziell die Kriegsanleihe anlangt, erscheint es klar, daß die Feststellung der amtlichen Schätzwerte die Bilanz nicht beeinflussen könne, da die Anleihen nur zu einem erheblich niedrigeren Kurse verkäuflich erscheinen. Der Börsenkommissar hat jüngst die Anweisung gegeben, die Kriegsanleihe namentlich und nach Serien geordnet im Bekenntnisse anzuführen, damit sie zum Kurse, der nicht höher als mit 75 Prozent angesetzt werden dürfte, berechnet werden. Andererseits ist es nicht gerechtfertigt, wenn die Steuerbehörden den Wert der Devisen nach den Kursen der Devisenzentrale am Tage der Bilanzerrichtung festsetzen wollen; die erwähnten gesetzlichen Normen machen es zur Pflicht, diese Werte nicht höher anzusetzen als zum Anschaffungskurs, zumal der etwaige Gewinn im Jahre der tatsächlichen Verwendung seinen vollen Ausdruck findet.

Die Ausführungen über die Aktiven liefern bereits Anhaltspunkte, wie sich der Geschäftsmann hinsichtlich der Passiven zu verhalten habe. Abschreibungen werden eine große Rolle spielen. Die staatsrechtlichen Umwälzungen haben aber auch zur Folge, daß derjenige, der Forderungen an die früheren Zentralstellen geltend zu machen hat, Zweifel hegen muß, ob diese Forderungen in vollem Maße werden hereingebracht werden können. Demnach ist auch hier eine entsprechende Abschreibung gerechtfertigt.

Die erheblichen Veränderungen, welche die Kurswerte der meisten Effekten innerhalb der letzten Monate erfuhren, legen die Frage nahe, inwiefern der Kapitalist bei Abgabe der Fassung auf diese Tatsache Bedacht nehmen könne. Trotz der Vermögensminderung kann aber der Privatmann im allgemeinen eine Abschreibung nicht vornehmen. Dagegen ist zu beachten, daß, sofern Effekten erst im Laufe des Jahres 1918 angeschafft worden sind, der Kapitalist, selbst wenn er noch die in diesem Jahre abgereifte Dividende zur Einziehung gebracht hat, nicht verpflichtet ist, diese Dividende seinem Bekenntnis zugrunde zu legen, sondern das wahrscheinliche Erträgnis des Papiers. In diesem Sinne kann er der wirtschaftlichen Depression Rechnung tragen.